

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Jänner 1960

70/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z e i l l i n g e r , Dr. v a n T o n g e l und Genossen an den Bundesminister für Justiz, ^{die} betreffend Novellierung des Gesetzes über/bedingte Verurteilung 1949 (wiederverlautbart am 10.11.1949, BGBl. Nr. 277) bzw. der Verordnung über die bedingte Entlassung vom 22. Mai 1921, BGBl. Nr. 298, auf Grund des erwähnten Gesetzes.

-.-.-.-.-

Die Häufung schwerster Blutdelikte in letzter Zeit erfordert dringend Massnahmen, die eine vorzeitige Entlassung im Falle der Verurteilung zu lebenslangem Kerker ausschliessen. Da die Strafrechtsreform einschliesslich der notwendigen Änderung der Strafprozessordnung und des Strafvollzuges sicherlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte, erscheint es notwendig, schon jetzt eine entsprechende Änderung der darauf Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, eine eheste Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung zu veranlassen, welche vorsieht, dass Schwerverbrecher, die zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurden, dann nicht vorzeitig entlassen werden können, wenn ein Gerichtshof sich gegen eine vorzeitige Entlassung ausspricht?

-.-.-.-.-